

Stellungnahme der Stadtwerke München zum Vergabetransformationspaket

Lobbyregisternummer (national): R000611



**Bitte keinen Input mehr in dieses
Dokument eintragen, sondern in
dieses:**

**Anlage 3 - Formatvorlage
Stellungnahme SWM.docx**



Eine Vereinfachung und Straffung des Vergaberechtes ist schon seit Langem erforderlich. Daher begrüßen wir die Vorlage des Vergabetransformationspaketes. Zu den Vorschlägen haben wir folgende Anmerkungen:

I. GWB und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
1. §102 Ziff. 3GWB Gleichstellung von Kälte- und Wärmeerzeugung

Kälte sollte wie Wärmeerzeugung eine Sektorentätigkeit darstellen. Thermisch sind Wärme und Kälte identisch, nur auf unterschiedlichen Temperaturniveaus. Das Grundprinzip der leitungsgebundenen Fernkälte funktioniert genauso wie Fernwärme: Auch hier wird ein Rohrleitungssystem zur Verteilung genutzt, um thermische Energie von einer Energiequelle (Kälteerzeugung und/oder -gewinnung) in die Gebäude zu transportieren. Dort wird wie beim Wärmetauscher der Fernwärme, hier die Wärme, die Kälte über den Wärmetauscher der Fernkälte in das Gebäude abgegeben. Die leitungsgebundene Kälteversorgung ist -wie die Fernwärme auch- ein Versorgungsbedarf von thermischer Energie und darüber hinaus als erneuerbare Ressource ein wichtiger Baustein beim Erreichen der europäischen und nationalen Klimaziele. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den klimabedingten Temperaturanstieg und den damit verbundenen künftig höheren Bedarf an Kälteversorgung.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG IN § 102 ZIFF. 3 GWB:

(3) Sektorentätigkeiten im Bereich von Gas, **und** Wärme **und** **Kälte** sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas, **und** Wärme **und** **Kälte**,
2. die Einspeisung von Gas, **und** Wärme **und** **Kälte** in diese Netze, es sei denn,
 - a) die Erzeugung von Gas, **oder** Wärme **oder** **Kälte** durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und
 - b) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus.

2. §108 Anforderungen an die Inhousevergabe

Die Klarstellungen und die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 108 GWB begrüßen wir sehr. So wird auch der Betrauungsakt in § 108 Abs. 7 GWB erstmalig definiert. Zwar bietet die Aufnahme einer Definition in den Gesetzestext nun mehr Sicherheit in der Anwendung des § 108 GWB. Wir sehen jedoch noch weiteren Klarstellungsbedarf. Aus unserer Sicht wäre für die notwendige Klarstellung des Anwendungsbereichs von § 108 GWB in § 108 Abs. 7 GWB ebenfalls aufzunehmen, dass eine Betrauung auch durch Festlegungen im Gesellschaftszweck erfolgen kann.



3. § 120a GWB „Berücksichtigung sozialer und umwelt-bezogener Kriterien“

Die Vorgaben zur Definition von „umweltbezogenen“ und „sozialen“ Kriterien ist sehr ausführlich und sollte aus unserer Sicht insbesondere bei der Definition der „sozialen Kriterien“ deutlich gestrafft werden.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Regelung des § 120a GWB mit den Anforderungen aus Art. 25 der Netto-Null-Industrieverordnung im Einklang stehen.

In der auf § 120a GWB beruhenden Verwaltungsvorschrift sind die in § 2 „Leistungen mit besonderer Eignung für eine umweltbezogene nachhaltige Beschaffung“ oder § 3 „Leistungen mit besonderer Eignung für eine sozial nachhaltige Beschaffung“ genannten Leistungen hingegen sehr eng gefasst, ohne dass daraus abgeleitet werden kann, was konkret dies z.B. hinsichtlich Bauleistungen, Fahrzeugen, usw. bedeutet.

II. Weitere Anmerkungen

1. Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen
- a. Durchführung und Berichterstattung zur Risikoanalyse – Intervallfrequenz, § 5 Abs. 4 LkSG

Nach § 5 Abs. 4 LkSG ist die Risikoanalyse einmal im Jahr [...] durchzuführen. Die Intervallfrequenz ist sehr kurz und jede Risikoanalyse führt im Unternehmen zu großem Aufwand (insb. da Risikoanalysen u.a. auch in allen Mehrheitsbeteiligungen durchzuführen sind). Der Aufwand ist dadurch insb. in Konzernen sehr groß.

Des Weiteren können (umfangreiche) Präventions- und Abhilfemaßnahmen zumeist in den Unternehmen nicht innerhalb weniger Monate umgesetzt werden, sodass sich Risikoprofile innerhalb eines Jahres kaum ändern - trotzdem ist der große Aufwand der Durchführung und Berichterstellung von Risikoanalysen erforderlich.

Die Sinnhaftigkeit von jährlichen Risikoanalysen ist fraglich, weshalb eine Erweiterung der Intervallfrequenz wünschenswert wäre.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Die Risikoanalysen sollten nur alle zwei oder drei Jahre anstelle einmal im Jahr durchzuführen sein.

b. Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, § 5 Abs. 1 LkSG

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich [...] zu ermitteln. In Deutschland bestehen z.B. insb. im Arbeitsschutz und im Umweltbereich bereits sehr strenge Regelungen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Pflichten des LkSG bzgl. dieser Themen bei Unternehmen in Deutschland haben.



WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umwelt ausklammern.

c. Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse hinsichtlich der Zulieferer – Bemühpflcht, §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken [...] bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Es ist unklar, wie weit die Bemühpflcht des LkSG greift – z.B. wie viele Kontaktversuche hat ein Unternehmen beim (un)mittelbaren Lieferanten durchzuführen und zu dokumentieren?

Zudem gibt es Länder, die die ILO Übereinkommen und internationalen Pakte nicht in nationales Gesetz umgesetzt haben. Teils bestehen sogar Gesetze, die z.B. Koalitionsfreiheit verbieten. Es ist unklar, wie in solchen Situationen vorzugehen ist und welche Anforderungen an die Dokumentation gestellt sind.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Klarheit schaffen zum Umfang der Bemühpflcht.

d. Definition des Begriffs “Zulieferer”, § 2 Abs. 7 LkSG

Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Der Begriff ist sehr weit gefasst – auch das BAFA hat diesen nicht enger gefasst. Das führt zu einer sehr großen Anzahl an Geschäftspartnern, die als Zulieferer gelten und somit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu beachten sind.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Die Definition des Zulieferers enger fassen.



e. Fehlende Definition des Begriffs LkSG-Risiko (Netto- und/oder Brutto-Risiko), § 2 Abs. 2 und 3 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG

Ein Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß [...] droht.

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln.

Es besteht keine Transparenz und Klarheit, ob im LkSG beim verwendeten Begriff "Risiko" Netto- oder Brutorisiken gemeint sind. Auch das BAFA hat in seiner Eingabemaske für den LkSG Bericht den Begriff nicht konkretisiert. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen und somit zu unterschiedlichen Risikoprofilen und Berichten. Eine Vergleichbarkeit ist somit nicht gegeben. An Ende entsteht durch diese Unklarheiten zusätzlicher Aufwand.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Klarstellen, wie der Risikobegriff des LkSG zu verstehen ist

f. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, § 10 Abs. 2 LkSG

Bericht ist anhand einer Eingabemaske des BAFA zu erstellen, dem BAFA zu übermitteln und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Viele Überschneidungen mit Grundsatzerklärung, die auch anzufertigen und zu veröffentlichen ist; Fragen der Eingabemaske des BAFA häufig unklar; Eingabemaske nicht tauglich, um Inhalte verständlich darzustellen; Berichte daher oberflächlich und mit wenig Aussagegehalt und Mehrwert. Im Unternehmen entsteht dennoch viel Aufwand, um den Bericht zu erstellen.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Der Bericht sollte abgeschafft werden.

g. Verpflichtung zur eigenständigen Erstellung eines LkSG Berichts für jedes verpflichtete Unternehmen im Konzern, § 10 Abs. 2 LkSG

Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und öffentlich zugänglich machen. In einem Konzern muss jedes nach dem LkSG verpflichtete Unternehmen einen eigenständigen LkSG Bericht (in der Eingabemaske des BAFA) erstellen und veröffentlichen – die Möglichkeit eines Konzern-LkSG-Berichts besteht nicht. Dies führt zu teils identischen Angaben und somit zu teils doppeltem Aufwand.



WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Schaffung der Möglichkeit eines befreienden Konzern-LkSG-Berichts.

2. Vergaberecht vereinfachen

Eine erhebliche Beschleunigung von Planungsverfahren würden auch **Vereinfachungen im Vergabeverfahren** mit sich bringen.

Durch Planer- und Errichterbeschaffung im EU-Verfahren geht unter den aktuellen Rahmenbedingungen insgesamt über 1 Jahr ins Land.

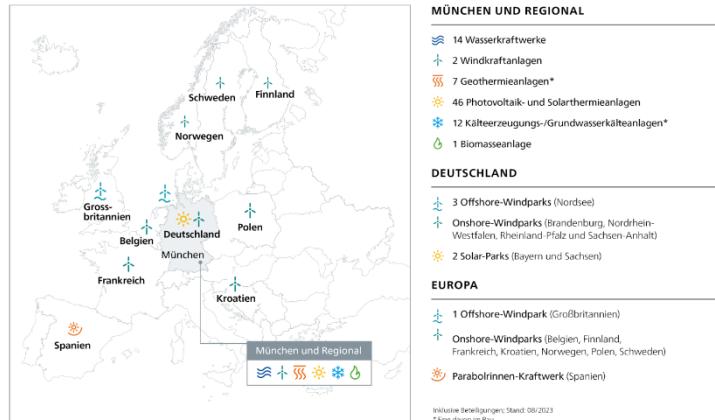
Vor dem Hintergrund der zeitlichen Relevanz von EU-weiten Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Vergaben wäre eine Verschlankung des Ausschreibungsverfahrens dienlich, da der Zeitbedarf für eine konforme Vorgehensweise die Beschleunigung von Geothermieprojekten zur Wärmewende verzögert. Ansatzpunkte wären aus unserer Sicht insbesondere:

- Vereinfachungen für Leistungen und Gewerke mit Innovationscharakter (hier: zur Wärmeversorgung aus Geothermie inklusive der untertägigen und obertägigen Bestandteile).
- Vereinfachung der Spezifikationstiefe, insbesondere zum Zeitpunkt der Bekanntmachung und Präqualifikation
- Definition von Verfahrenserleichterungen für Vorhaben, die der Sicherstellung und Beschleunigung der Wärmewende (hier: Geothermie) gelten.
- die Ausweitung der Freistellung (Konventionelle und regenerative Stromerzeugung) auf Bereiche der Wärmeerzeugung.
- Berücksichtigung der Strom- und Wärmeverteilung bei der Freistellung. [M Pelzer, EL]

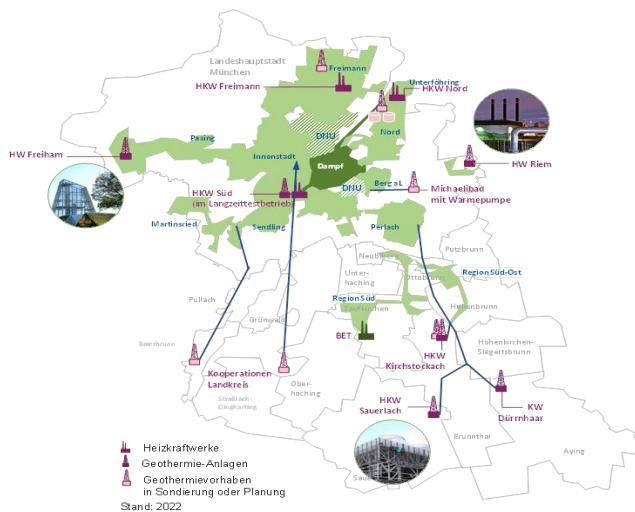


Ausbauoffensive Erneuerbare Energien

Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel Ökostrom in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärme pumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können



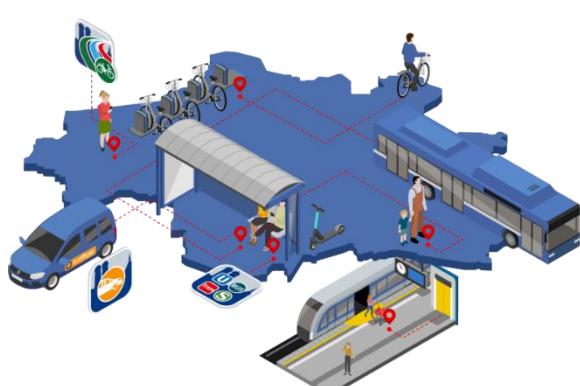
Übersicht über die Erneuerbaren Energien-Anlagen der SWM



Zukunftsprojekte der SWM

Der ÖPNV ist das Rückgrat der Münchener Mobilität. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), die Mobilitätstochter der SWM, hat ihr Angebot erweitert und neue Mobilitätsformen integriert, was den ÖPNV attraktiver und das eigene Auto verzichtbarer macht.

Wir streben 100% Zero-Emission an: U-Bahn und Tram fahren bereits emissionsfrei, und die SWM erzeugen mehr Ökostrom, als Münchner Haushalte sowie Tram und U-Bahn verbrauchen. Bis Anfang der 2030er Jahre wird die MVG-Busflotte auf batterieelektrische Antriebe umgestellt und klimaneutral betrieben.



Die SWM fördern Elektromobilität mit 1.400 öffentlichen Ökostrom-Ladepunkten und einer wachsenden Zahl von Schnellladestationen. Auch unser Fuhrpark setzt auf E-Antriebe. Um den Anteil des ÖPNV am Verkehrsaufkommen weiter zu erhöhen, wird der ÖPNV ausgebaut. Neue Tram- und U-Bahnflotten sowie ein verbessertes Zugsicherungssystem sollen Taktverdichtungen und den Ausbau neuer Strecken ermöglichen. Mehrere neue Tramtrassen sind in Planung und werden noch in diesem Jahrzehnt in Betrieb genommen.